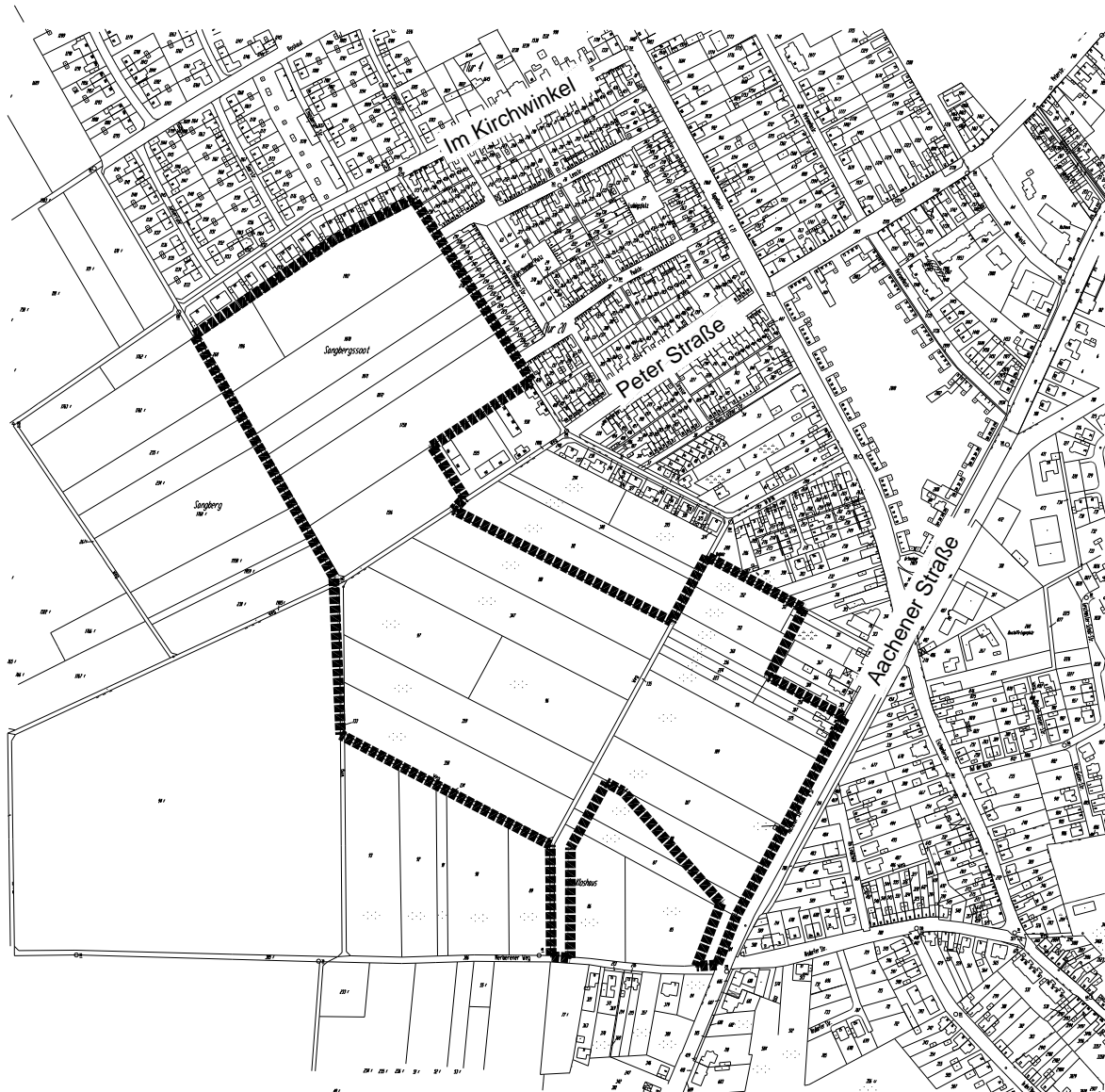


Bekanntmachung Nr. 008/2015 vom 04.02.2015

Bekanntmachung

Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 im Stadtteil Baesweiler

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 im Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen worden.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West – umfasst den im Plan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 163.000 qm (16,3 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum.

Mit der vorgesehenen Bebauung soll der aktuelle sowie der zukünftige Bedarf an Wohnungen und Häusern in Baesweiler gedeckt werden.

Neben der Ausweisung von Wohnbauflächen ist ebenfalls die Errichtung von öffentlichen Grünanlagen geplant.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 liegt mit der Begründung in der Zeit vom

11.02.2015 bis 11.03.2015 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 04.02.2015

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*